

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.01.2017	2
2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2016	3
2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.09.2016 und 16.11.2016	5

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 10.01.2017

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW. Seite 547) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5.6.2015, geändert am 19.10.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird geändert in: „Ein Betrag von 138,48 € für das Semesterticket VRR.“
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird geändert in: „Ein Beitrag von 50,90 € für das Semesterticket NRW.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2017 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.11.2016 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 15.12.2016.

Düsseldorf, den 19.01.2016

Katharina Sternke-Hoffmann
Präsidentin des Studierendenparlamentes

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 28. SEPTEMBER 2016

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. Juli 2013, geändert am 20. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. September 2016 wird folgende Ordnung erlassen:

1. § 29 Abs. 1:

Streichung der Fachschaften Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
Aufnahme folgender Fachschaft: Wirtschaftswissenschaften

Umbenennung folgender Fachschaften: Literaturübersetzen (ehemals: Literaturübersetzen und Las Americas), Geschichtswissenschaften (ehemals: Geschichte)

2. § 46, Einfügung eines Abs. 7:

„Das SP kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von Bürgschaften beschließen.“

3. Änderung von § 49 Abs. 2:

„Der AStA-Vorstand sowie die autonomen Referate dürfen nur über die Verwendung von Finanzmitteln beschließen, wenn diese den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Werden zu einem Zweck mehrere Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln gefasst, so dürfen AStA-Vorstand und die autonomen Referate hierzu nur Beschlüsse fassen, sofern die Gesamtsumme den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.“

Artikel II

Sie tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 28.09.2016, sowie der Genehmigung des Rektorats vom 15.12.2016.

Düsseldorf, den 19.01.2016

Katharina Sternke-Hoffmann
Präsidentin des Studierendenparlamentes

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 28. SEPTEMBER UND 16. NOVEMBER 2016

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.8.2011, geändert am 18.5.2016, wird wie folgt geändert:

1. Wahltermin & WA-Konstituierung

§ 7 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Das SP bestellt zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Wahlsemesters statt.

§ 7 soll als neuen Abs. 1a erhalten:

Das SP legt den Termin der SP-Wahl bis zum letzten Tag des dem Wahlsemester vorangehenden Semesters fest.

§ 7 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Dem Wahlausschuss gehören 5 Mitglieder an. Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer StellvertreterInnen ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen. Die Besetzung wird erst mit der Zustimmung der zur Besetzung vorgeschlagenen Person gültig.

2. Kandidaturausschluss von WA-Mitgliedern

§ 7 Abs. 3 soll als neuen Satz 2 erhalten:

Mit ihrer Besetzung sind die Mitglieder des Wahlausschusses für die jeweilige Wahl von der Kandidatur ausgeschlossen, selbst wenn sie aus dem Wahlausschuss zurücktreten.

Sollte dieser Passus vom Rektorat aufgrund rechtlicher Bedenken zurückgewiesen werden, soll das Präsidium ohne weitere Vorlage im SP die Bekanntmachung aller verbleibenden verabschiedeten Änderungen bewirken.

3. Fristen

§ 8 Abs. 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

Jede/jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im WählerInnenverzeichnis mit der Matrikelnummer aufzuführen; zusätzlich gibt es im Wahlbüro ein WählerInnenverzeichnis, in dem zusätzlich Name und Vorname der/des Wahlberechtigten aufgeführt sind.

§ 8 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten:

Das WählerInnenverzeichnis ist vom 42. bis einschließlich 36. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Universitätsverwaltung innerhalb deren Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 9 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die/der WahlleiterIn macht die Wahl spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich durch Aushang an der für die Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag mittags um 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 10 Abs. 5 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis um 12:00 mittags am 32. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.

§ 10 Abs. 6 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die/der WahlleiterIn gibt spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 14 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden. Die Versendung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erfolgen.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Stimme muss am vorletzten Wahltag bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein (Ausschlussfrist).

4. Formalia Wahlvorschläge

§ 10 Abs. 1 soll als neuen Satz 2 erhalten:

Der Eingang ist vom Wahlausschuss zu bestätigen. Es ist zusätzlich eine digitale Abschrift in einem üblichen Dateiformat einzureichen.

§ 10 Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Jede/jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss von 0,1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten, persönlich und unter Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein (Unterstützung). Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Diese Zustimmung gilt zugleich als Unterstützung nach Satz 2. Die Reihenfolge der KandidatInnen muß aus der KandidatInnenliste des Wahlvorschlags hervorgehen.

§ 10 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten:

Eine/ein KandidatIn darf nicht in mehrere Wahlvorschläge (Listen) aufgenommen werden. Eine/ein WahlberechtigteR darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Im Zweifel gilt die Kandidatur bzw. Unterstützung für den zuerst beim Wahlausschuss eingereichten Wahlvorschlag.

§ 10 Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten:

Der Wahlvorschlag muss die Namen, Vornamen, E-Mail-Adressen, Matrikelnummern und Angaben der Fakultätszugehörigkeit der KandidatInnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die der Vorschlag gelten soll. Des Weiteren müssen E-Mail-Adresse und Telefonnummer (bevorzugt Mobiltelefonnummer) einer/eines für die Liste Verantwortlichen und einer/eines stellvertretenden Verantwortlichen enthalten sein.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Bei Wahlvorschlägen, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, ist der/die Listenverantwortliche unverzüglich unter Angabe der Gründe der Beanstandung zu benachrichtigen.

§ 10 Abs. 5 soll vor dem aktuellen Satz 4 als neuen Satz erhalten:

Ist die Reihenfolge der KandidatInnen auf der Wahlliste nicht eindeutig erkennbar, wird diese vom Wahlausschuss ausgelost.

5. Änderung Urnenöffnungszeiten

§ 13 Abs. 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

Für die Mindestanzahl an Urnen nach Abs. 7 gilt, dass sie jeweils mindestens ~~acht~~sechs Stunden pro Tag innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten geöffnet sein müssen.

6. Einspringen von WA für WH

§ 7 Abs. 6 soll folgende Fassung erhalten:

Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen, insbesondere die Besetzung der Wahlurnen und die Auszählung, freiwilliger HelferInnen aus der Studierendenschaft bedienen; für diese Tätigkeit ist ein Erfrischungsgeld zu gewähren. Das Erfrischungsgeld ist auch Mitgliedern des Wahlausschusses zu gewähren, wenn diese die Aufgaben von verhinderten WahlhelferInnen übernehmen. Kandidierende können nicht WahlhelferInnen sein.

7. Wahlgültigkeit & Prüfverfahren

§ 18 soll als neuen Abs. 3a erhalten:

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist für ungültig zu erklären, wenn die Bestimmungen zur Stimmauszählung verletzt worden sind oder andere Unregelmäßigkeiten im Wahlergebnis eine Neufeststellung gebieten.

§ 18 Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten:

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine unverzügliche Neufeststellung in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang anzuordnen.

§ 18 Abs. 5 soll folgende Fassung erhalten:

Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze ausgewirkt hat.

8. Abbruch der Wahl

Die Wahlordnung soll als neuen §15a erhalten:

§ 15a

Abbruch der Wahl

1. Der Wahlausschuss kann einen Abbruch der Wahl beschließen, wenn gegen allgemeine Wahlgrundsätze oder die Regelungen dieser Ordnung in so hohem Maße verstoßen wurde, dass

- a. offenkundige und schwere Mängel bestehen und diese Mängel zur Nichtigkeit dieser Wahl führen würden, oder
- b. eine Wahlanfechtung mit Sicherheit zum Erfolg und einer vollständigen Neuwahl führen würde.

2. Ein Beschluss nach Abs. 1 muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit allen Anwesenden einstimmig erfolgen. In der Wahlwoche muss der Antrag auf Wahlabbruch mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angekündigt werden, außerhalb der Wahlwoche muss er bereits mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden.

3. Im Falle des Abbruchs ist der Wahlausschuss dafür verantwortlich,

a. alle in Zusammenhang mit der Wahl entstandenen Unterlagen werden (z.B. Wahlbekanntmachung, Wahlvorschläge, Wählerverzeichnisse, Sitzungsprotokolle, Stimmzettel) sicher aufbewahrt; sie sind auf Verlangen den satzungsmäßig zuständigen Organen und Gremien der Studierendenschaft zur Prüfung der abgebrochenen Wahl zur Verfügung zu stellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen kann erst dann erfolgen, wenn die Wahl ordnungsgemäß stattgefunden hat und keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 18 mehr zulässig sind. Der Wahlausschuss erstellt einen Bericht über den Verlauf der abgebrochenen Wahl für das SP. Die Auszahlung der Erfrischungsgelder für bereits geleistete WahlhelferInnenstunden zu veranlassen,

b. die Entfernung der Wahlwerbung zu veranlassen.

4. Im Falle eines Abbruchs bleiben die aktuellen Mitglieder des Studierendenparlamentes weiter im Amt. Das Studierendenparlament ist dafür verantwortlich, unverzüglich einen neuen Wahltermin festzulegen. Für die Wiederholung der Wahl werden die Regelungen von §20a analog angewendet.

9. Konstituierung des neuen SP

§ 20 soll folgende Fassung erhalten:

Das Präsidium des scheidenden SP ruft die neu gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses stattzufinden hat. Es leitet diese Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums. Ist das Präsidium des scheidenden SP verhindert oder anderweitig nicht in der Lage dazu, übernimmt die Wahlleitung die Aufgaben nach Satz 1 und 2.

10. WA-Übergabe

Die Wahlordnung soll als neuen § 18a erhalten:

§ 18a

Wahlbericht & Ausschussunterlagen

1. Nach Ablauf der Einspruchsfrist gem. § 18 Abs. 2 erstellt der Wahlausschuss einen Bericht über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) für das SP. Der Wahlbericht kann Handlungsempfehlungen an das SP enthalten, um den reibungslosen Ablauf zukünftiger Wahlen zu sichern.
2. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses wird erst ausgezahlt, sobald
 - a. alle WählerInnenverzeichnisse der Wahl ordnungsgemäß vernichtet wurden,
 - b. alle Schlüssel zum Wahlbüro ordnungsgemäß zurückgegeben wurden,
 - c. alle Wahlutensilien ordnungsgemäß eingelagert wurden,
 - d. alle für die Auszahlung der Erfrischungsgelder relevanten Unterlagen an die Buchhaltung übergeben wurden,
 - e. alle Ausschussunterlagen auf einem geeigneten Datenträger an das AStA-Sekretariat übergeben wurden.
3. Zu den Ausschussunterlagen gehören
 - a. die Protokolle aller Ausschusssitzungen,
 - b. alle für die Wahl verwendeten Vorlagen,
 - c. eine Kopie des Wahlberichtes,
 - d. die aktualisierte Fassung des Leitfadens zur Wahldurchführung (WA-Reader).
4. Das Vorliegen der Bedingungen nach Abs. 2 ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

11. Verkürzte Fristen für vorgezogene Neuwahl

Die Wahlordnung soll als neuen § 20a erhalten:

§ 20a

Vorgezogene Neuwahlen

Wird das SP gem. § 16 der Satzung aufgelöst, legt das SP abweichend von § 7 Abs. 1a den Termin der SP-Wahl vor seiner Auflösung fest. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 findet die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses spätestens 10 Tage nach der Auflösung des SP statt. Des Weiteren gelten folgende veränderte Fristen:

- a. in § 8 Abs. 1 Satz 2 statt dem 49. der 21. Tag vor dem ersten Wahltag,
- b. in § 8 Abs. 3 statt dem 42. bis einschließlich 36. der 14. bis einschließlich 8. Tag vor der Wahl,
- c. in § 9 Abs. 1 statt dem 56. der 28. Tag vor dem ersten Wahltag,
- d. in § 10 Abs. 1 statt dem 35. der 14. Tag vor dem ersten Wahltag,
- e. in § 10 Abs. 5 Satz 2 statt dem 32. der 11. Tag vor dem ersten Wahltag,
- f. in § 10 Abs. 6 statt dem 28. der 10. Tag vor dem ersten Wahltag,
- g. in § 14 Abs. 2 Satz 1 statt dem 28. der 10. Tag vor dem ersten Wahltag,
- h. in § 14 Abs. 2 Satz 2 statt dem 21. der 7. Tag vor dem ersten Wahltag.

12. Angleichungen an bestehende Praxis, redaktionelle Änderungen

- a) § 6 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie/er einem/einer KandidatIn eines Wahlvorschlages (Liste) gibt (§10 Wahlordnung).

- b) § 7 Abs. 3 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Mitglieder des AStA sowie KandidatInnen können dem Wahlausschuss nicht angehören.

- c) § 7 Abs. 5 soll folgende Fassung erhalten:

Zu den Sitzungen lädt die/der WahlleiterIn die Mitglieder des Wahlausschusses in Textform ein. In der Wahlwoche tagt der Ausschuss täglich. Für die Sitzungen in der Wahlwoche sind keine gesonderten Einladungen nötig. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.

- d) § 10 Abs. 6 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten:

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung wird per Los bestimmt.

e) § 13 Abs. 1 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Urnenwahl findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt, von denen mindestens drei aufeinander folgen müssen.

f) § 13 Abs. 1 Satz 4 soll folgende Fassung erhalten:

Nach dem Schließen der regulären Urnen ist an jedem Wahltag für 30 Minuten die Wahl auch ohne Studierendenausweis an der Urne im Wahlbüro möglich.

g) § 14 Abs. 4 soll als neuen Satz 2 erhalten:

Verspätet eingegangene Stimmen verfallen.

13. Briefwahl

§ 14 soll folgenden neuen Absatz 5 erhalten:

Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragt haben, sind im WählerInnenverzeichnis zu kennzeichnen. Die Wahl an einer Urne ist für diese Wahlberechtigten nur gegen Vorlage und Abgabe des Wahlscheins möglich.

Artikel II

Sie tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 28.09.2016 und 16.11.2016, sowie der Genehmigung des Rektorats vom 15.12.2016.

Düsseldorf, den 19.01.2017

Katharina Sternke-Hoffmann
Präsidentin des Studierendenparlamentes